

Fachspezifische Bestimmungen für Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 10. Juli 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2012-32)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 9. Dezember 2014

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2014-78)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil:	Allgemeine Vorschriften.....	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen.....	2
§ 3	Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums	3
§ 4	Empfohlene Grundkenntnisse.....	4
§ 5	Modularisierung, ECTS.....	4
§ 6	Kontrollprüfungen	5
§ 7	Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 8	Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich	5
§ 9	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum und zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule.....	5
§ 10	Unterrichtssprache.....	6
2. Teil:	Durchführung der Prüfungen.....	6
§ 11	Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	6
§ 11a	Multiple-Choice-Verfahren	7
§ 12	Anmeldung zu Prüfungen	9
§ 13	Bewertung von Prüfungen	9
§ 14	Wiederholung von Prüfungen	9
§ 15	Einsicht in Prüfungsunterlagen	9
§ 16	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I	10
§ 17	Gesamtumfang der Studienmodule	10
§ 18	Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I	10
3. Teil:	Schlussvorschriften	11
§ 19	Inkrafttreten	11

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule wird von der Philosophischen Fakultät II der JMU im Verbund mit der Katholisch-Theologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät I, der Fakultät für Biologie, der Fakultät für Chemie und Pharmazie, der Fakultät für Mathematik und Informatik und der Fakultät für Physik und Astronomie angeboten. ²Das Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule kann als ein Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen (§ 3 Abs. 2) oder als ein Fach im Rahmen des Lehramts für Sonderpädagogik (§ 3 Abs. 3) studiert werden. ³Die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aller Studienfächer (wie in § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 3 angegeben) bilden zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen die Erste Lehramtsprüfung.

(2) ¹Zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen dienen die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen der Feststellung, ob auf Grund des Studiums die fachliche Eignung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erworben wurde. ²In der Ersten Lehramtsprüfung soll nachgewiesen werden, dass die durch das Studium zu erwerbenden Voraussetzungen für das angestrebte Lehramt vorliegen.

(3) Das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule vermittelt im Einzelnen professionsbezogene Kompetenzen, die die Studierenden befähigen

a) im Bereich der Mittelschulpädagogik und –didaktik

- die Geschichte der Hauptschule als weiterführende Schulart sowie deren Stellung im gegliederten Schulwesen zu reflektieren,
- pädagogische Aufgaben und gesellschaftliche Funktionen der Hauptschule sowie die Anforderungen an die Lehrerrolle zu beurteilen,
- Theorien und Modelle zu Lern- und Erziehungsschwierigkeiten (Bedingungsfeldanalyse, Diagnose, Interventionsmöglichkeiten und -grenzen) zu erkennen und anzuwenden,
- Lern- und Leistungsangebote und -erweiterungen anderer schulischer und außerschulischer Bildungsinstitutionen zu vergleichen und zu beurteilen.

b) Im Bereich des Studiums der drei Fächer im Sinn des § 37 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) werden die zu erwerbenden Kompetenzen in den fachspezifischen Bestimmungen der betreffenden Fächer geregelt.

(4) Die erfolgreich abgelegte Erste Lehramtsprüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Masterstudiengänge sowie der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master- oder Promotionsstudiums.

(5) ¹Ein Doppelstudium mit einem weiteren an der JMU angebotenen fachwissenschaftlichen Studiengang ist nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen grundsätzlich möglich, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs eines fachwissenschaftlichen akademischen Abschlussgrades. ²Die Bedingungen hierzu richten sich nach der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der JMU in Verbindung mit den zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen (FSB).

³Ein entsprechend begründeter Antrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) Das Studium im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium für das Lehramt an Mittelschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, in denen insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 2 und 6 LASPO in

- a) das Studium eines Unterrichtsfachs im Umfang von 66 ECTS-Punkten, davon 54 ECTS-Punkte für das fachwissenschaftliche und 12 ECTS-Punkte für das fachdidaktische Studium (beschrieben in den FSB des jeweiligen Faches),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum absolviert wird (vgl. § 9)), ein gesellschaftswissenschaftliches Studium im Umfang von weiteren 8 ECTS-Punkten sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften, für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ergänzend beschrieben in den FSB der Unterrichtsfächer),
- c) das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule (§§ 37 und 38 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus
 - i. dem Studium der Mittelschulpädagogik und –didaktik im Umfang von 10 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum absolviert wird, *geregelt in diesen FSB*), sowie
 - ii. dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe im Sinn des § 37 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 60 ECTS-Punkten (*geregelt in seiner Gesamtstruktur in diesen FSB*), welches das Studium der Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Fächer im Umfang von je 20 ECTS-Punkten umfasst (geregelt in den FSB der jeweiligen Fächer),
- d) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der einzelnen Didaktikfächer *sowie in diesen FSB*, sofern sie im Rahmen des Fachs Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule angefertigt werden soll),
- e) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB des jeweiligen Faches, für weitere belegbare Module in der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ sowie in der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ (sofern mindestens ein Didaktikfach gewählt wird, das von der Philosophischen Fakultät I angeboten wird); *beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule absolviert werden*).

(3) ¹Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern, in denen insgesamt 270 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 5 und 6 LASPO in

- a) das Studium einer vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung im Umfang von 120 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein additives Modul zur jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung (§ 9)) aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie, ein gesellschaftswissenschaftliches Studium im Umfang von weiteren 8 ECTS-Punkten sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften),

- c) das Studium der Didaktik der Grundschule (§§ 35 und 36 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus
- i. dem Studium der Grundschulpädagogik und -didaktik im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum absolviert wird) (geregelt in den FSB der Didaktik der Grundschule), sowie
 - ii. dem Studium der Didaktiken dreier Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 35 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB der Didaktik der Grundschule), welches das Studium zweier Didaktikfächer im Umfang von je 10 ECTS-Punkten und eines Didaktikfachs im Umfang von 15 ECTS-Punkten umfasst (geregelt in den FSB der jeweiligen Fächer)
- oder
- das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule (§§ 37 und 38 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus
- i. dem Studium der Mittelschulpädagogik und -didaktik im Umfang von 10 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum absolviert wird) (*geregelt in diesen FSB*), sowie
 - ii. dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe im Sinn des § 37 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 60 ECTS-Punkten (*geregelt in seiner Gesamtstruktur in diesen FSB*), welches das Studium der Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Fächer im Umfang von je 20 ECTS-Punkten umfasst (geregelt in den FSB der jeweiligen Fächer),
- d) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung),
- e) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB des jeweiligen Faches, für weitere belegbare Module in der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ sowie in der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ (sofern mindestens ein Didaktikfach gewählt wird, das von der Philosophischen Fakultät I angeboten wird); *beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule absolviert werden*),
- f) sonderpädagogische Praktika gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. f) LPO I i.V.m. § 93 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 LPO I im Umfang von 6 ECTS-Punkten (geregelt in den FSB der sonderpädagogischen Fachrichtungen).

(4) Die Gliederung des Fachs Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die dieser FSB als Anlage SFB beigelegt ist.

§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse

Empfohlen werden sozialwissenschaftliche, naturwissenschaftliche sowie kulturwissenschaftliche Grundkenntnisse auf Abiturniveau; zudem wird Studierenden des Lehramts an Mittelschulen empfohlen, das Orientierungspraktikum gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LPO I mindestens im Umfang von 2 Wochen an einer Mittelschule abzuleisten.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Lehramtsstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 5 und 6 LASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

¹Im Rahmen des Studiums der Mittelschulpädagogik und –didaktik werden keine optionalen Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt. ²Sofern im Rahmen der Didaktikfächer Kontrollprüfungen durchgeführt werden, ist dies in den FSB der jeweiligen Fächer geregelt.

§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 LASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 LASPO können unbeschadet der Regelungen der §§ 23 und 29 LPO I Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) Insbesondere kann eine in einem Bachelor-Studium angefertigte Abschlussarbeit als Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I angerechnet werden, falls sie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten angefertigt wurde und eine Nachbewertung die Angemessenheit bestätigt.

(3) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich

(1) Die Module der Mittelschulpädagogik und -didaktik, des zusätzlichen einsemestrigen studienbegleitenden Praktikums und des Freien Bereichs (sofern für diesen Module aus der Hauptschulpädagogik und –didaktik belegt werden sollen) sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die aktuellen Modulbeschreibungen sowie eine Studienverlaufsempfehlung werden für den Bereich der Mittelschulpädagogik und -didaktik von der Philosophischen Fakultät II bekanntgegeben, für die Didaktikfächer von den für die jeweiligen Fächer zuständigen Fakultäten. ²Eine Studienverlaufsempfehlung für das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum und das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum bzw. die sonderpädagogischen Praktika ist den Rahmenstudienstrukturplänen für das Lehramt an Mittelschulen bzw. für das Lehramt für Sonderpädagogik zu entnehmen (Anlage 6 LASPO).

(3) Im Rahmen des Freien Bereichs gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) bzw. § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h) LPO I können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden (fachspezifischer Freier Bereich). Daneben können die Module aus der jeweils einschlägigen Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ gewählt werden (fächerübergreifender Freier Bereich). ³Zudem können Module nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ gewählt werden (fakultätsweiter Freier Bereich), sofern mindestens ein Didaktikfach gewählt wird, das von der Philosophischen Fakultät I angeboten wird.

§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum und zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

(1) ¹Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I, das nach vorbezeichneter Vorschrift im gewählten Unterrichtsfach (Lehramt an Grund- und

Mittelschulen), in einem der gewählten Unterrichtsfächer (Lehramt an Realschulen) bzw. in einem der gewählten vertieft studierten Fächer (Lehramt an Gymnasien) zu absolvieren ist, werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der SFB des jeweiligen Unterrichtsfachs und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. ²Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt bei den Erziehungswissenschaften und wird in deren FSB geregelt. ³Beim vertieften Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung tritt an Stelle des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ein studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 5 LPO I (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a.E. LPO I). ⁴Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben sowie die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte werden in den FSB der jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung geregelt. ⁵Bezüglich der hierdurch im Fach Erziehungswissenschaften verbleibenden ECTS-Punkte tritt beim Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik an Stelle des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums das Additiv-Modul zur jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung, vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. b).

(2) ¹Im Rahmen des Fachs Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule ist gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 3 LPO I ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum erfolgreich zu absolvieren. ²Dieses kann in einem der drei Didaktikfächer abgeleistet werden. ³Das zusätzliche einsemestriges studienbegleitende Praktikum ist in der SFB zu diesen FSB geregelt.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 5 LASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 LASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 LASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.ⁱⁱ ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschuldung aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewich-

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

ⁱⁱ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

tete Punktsomme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet.¹⁴ Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.ⁱⁱⁱ

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben.¹⁶ Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben.¹⁷ Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben.¹⁸ Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.^{iv}

¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden.²⁰ Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden.²¹ Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen.²² Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt.²³ Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt.² Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,

ⁱⁱⁱ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der LASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 LASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 LASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sam-

meltermens ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

(3) Einsicht in die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I wird nach Maßgabe der LPO I gewährt, da die Schriftliche Hausarbeit Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist, § 25 Abs. 1 Satz 2 LPO I.

§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I werden in § 23 LASPO geregelt.

§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule

(1) ¹Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen bzw. für das Lehramt für Sonderpädagogik sind im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Nummer c) bzw. § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c) Module im Umfang von 70 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern:

<i>Bereich bzw. Teilbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Mittelschulpädagogik und –didaktik	10	
Pflichtbereich		10
Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Fächer im Sinn des § 37 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer)	60	
1. Didaktikfach		20
2. Didaktikfach		20
3. Didaktikfach		20
<i>gesamt</i>	70	

²Im Rahmen des Teilbereichs Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Fächer im Sinn des § 37 Abs. 3 LPO I sind dabei in jedem der Didaktikfächer Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten nach Maßgabe der jeweiligen SFB zu absolvieren.

(2) ¹Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 4 LPO I ist im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule eine fremdsprachliche Qualifikation in Englisch (Qualifikation auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“) nachzuweisen, wobei der Nachweis entfällt, wenn Englisch als Unterrichtsfach oder als Didaktikfach gewählt wurde. ²Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt die Form des Nachweises durch Bekanntmachung.

(3) ¹Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 5 LPO I sind im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule Basisqualifikationen im Fach Sport nachzuweisen, wobei der Nachweis entfällt, wenn das Fach als Unterrichtsfach oder als Didaktikfach gewählt wurde. ²Die Basisqualifikationen können im Rahmen der Kapazitäten der Universität durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls nachgewiesen werden, das nach Maßgabe der SFB den Erwerb von ECTS-Punkten im fachspezifischen Freien Bereich im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule ermöglicht. ³Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt die Form des Nachweises durch Bekanntmachung.

§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I

(1) ¹Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I ist aus den in den Modulprüfungen im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule erzielten Noten ein einheitlicher Durchschnittswert zu ermitteln. ²Dieser Durchschnittswert wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durch-

schnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten für die Bereiche Mittelschulpädagogik und –didaktik sowie Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Fächer im Sinn des § 37 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c) sowie § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c) gebildet. ³Im Freien Bereich (§ 8 Abs. 3) gegebenenfalls erbrachte benotete Prüfungsleistungen finden bei der Ermittlung des Durchschnittswertes gemäß Satz 1 keine Berücksichtigung.

(2) ¹Die Note für den Bereich Mittelschulpädagogik und –didaktik wird in entsprechender Anwendung des in § 34 LASPO beschriebenen Verfahrens aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen des in der SFB angegebenen Pflichtbereichs gebildet. ²Die Note für den Bereich der Didaktikfächer wird aus den gleichgewichteten Noten der einzelnen gewählten Didaktikfächer (Unterbereiche) gebildet. ³Die Noten für die einzelnen gewählten Didaktikfächer werden aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen in diesen Fächern absolvierten Module mit benoteten Prüfungen im Umfang von jeweils maximal 20 ECTS-Punkten ermittelt. ⁴Für den Fall, dass ein Prüfling in einem Didaktikfach mit Noten versehene Module im Umfang von mehr als 20 ECTS-Punkten absolviert hat, findet § 34 Abs. 2 LASPO entsprechende Anwendung.

(3) ¹Bei der Ermittlung des in Abs. 1 Satz 1 genannten Durchschnittswertes im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule werden die einzelnen Bereiche und Unterbereiche wie folgt gewichtet:

Einheitlicher Durchschnittswert aus den in den Modulprüfungen erzielten Noten (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I)					
Bereich bzw. Unterbereich	ECTS- Punkte		Gewichtungsfaktor für		
			Unterbereich	Bereich	
Mittelschulpädagogik und -didaktik	10				10/70
Pflichtbereich		10	10/10		
Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Fächer im Sinn des § 37 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer)	60				60/70
1. Didaktikfach		20		20/60	
2. Didaktikfach		20		20/60	
3. Didaktikfach		20		20/60	
Gesamt	70				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studiums für das Lehramt an Hauptschulen sowie des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik mit dem Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen oder fortsetzen. ³Bei Aufnahme des Studiums ab dem Wintersemester 2013/2014 gilt Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Begriffe „Hauptschule“ und „Hauptschulen“ die Begriffe „Mittelschule“ und „Mittelschulen“ verwendet werden.

Diese Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule an der JMU ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Stand: 2014-10-01

Anmerkungen:

Module und Teilmodule, in denen die Felder „Kurzbezeichnung“ und „Version“ grau hinterlegt wurden, ermöglichen den **Erwerb von ECTS-Punkten im jeweils einschlägigen Bachelor-Studium** nach Maßgabe der §§ 40ff der LASPO (§ 41 Abs. 1 Satz 3 LASPO).

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule (70 ECTS-Punkte)											
Das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule setzt sich zusammen aus dem Studium der Mittelschulpädagogik (10 ECTS-Punkte) sowie den Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Fächer i.S.d. § 37 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) (60 ECTS-Punkte).											
Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Fächer i.S.d. § 37 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) (60 ECTS-Punkte)											
Die den Didaktikfächern zugeordneten Module sind den SFB der jeweiligen Fächer zu entnehmen.											
Mittelschulpädagogik und –didaktik (10 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (10 ECTS-Punkte)											
06-HSPä d	2009-WS	Hauptschulpädagogik und -didaktik		5	1-2						
		<i>Education at Secondary School</i>									
06-HSPä d-1	2009-WS	Schulische und außerschulische Jugendbildung im Aufgabenbereich der Hauptschule	S	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 30 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 5 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (3 Pers., je ca.			§ 38 I Nr. 1d* Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnah-

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								5 Min.) oder d) Referat (ca. 8 Min.) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 5 S.) oder e) Präsentation (ca. 30 Min.) oder f) Hausarbeit (ca. 8 S.) oder g) Portfolio (max. 10 S.)			me an der Lehrveranstaltung des Teilmoduls (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen).
06-HSPä d-2	2009-WS	Zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum mit Begleitveranstaltung	P+S	3	1		B/NB	a) Durchführung der verpflichtenden Unterrichtsversuche, Erledigung sämtlicher gestellter Aufgaben, nach Maßgabe der Praktikumsschule und b) Studienleistungen (Gesamtumfang ca. 10 Std.) ¹			§ 38 I Nr. 1d* § 38 I Nr. 3* Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsteilnahme ist die regelmäßige Teilnahme am Praktikum nach Maßgabe der Praktikumsschule.
06-Psy-MMH S	2009-WS	Psychologische Maßnahmen und Methoden für die Hauptschule		5	1						
		<i>Psychological methods in secondary modern schools</i>									
06-Psy-MMH S-1	2009-WS	Psychologische Maßnahmen und Methoden für die Hauptschule	Ü	5	1		B/NB	a) Vortrag (ca. 30 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 5 S.) oder b) Präsentation (ca. 30 Min.) und Dokumentation (ca. 5 S.) oder c) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder d) Klausur (ca. 45 Min.) oder e) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder f) Portfolio (max. 20 S.)			§ 38 I Nr. 2* Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung des Teilmoduls (max. dreimaliges unentschuldigtes Fehlen).
		<i>Psychological-grounded methods targeting the achievement of students in secondary modern schools</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 Satz 2 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 LPO I). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.

Freier Bereich - fächerübergreifend

Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweils entsprechenden Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.

Freier Bereich – fakultätsweit Philosophische Fakultät I

Das fakultätsweite Zusatzangebot der Philosophischen Fakultät I für die Lehramtsstudiengänge ist der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.

Freier Bereich - fachspezifisch

05-SP-BQ/-1	2009-WS	Basisqualifikation Sport	S+S	3	1	2	B/NB	Praxisdokumentation (ca. 15 S.)			Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (min. 80%) an den Lehrveranstaltungen. Das Modul richtet sich gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 5 LPO I an Studierende des Studiengangs Lehramt an Hauptschulen/Mittelschulen, die Sport nicht als Unterrichts- oder Didaktikfach studieren.
		<i>Basic Instruction in Physical Education</i>									
06-MS-BO/-1	2013-WS	Grundlagen schulischer Berufsorientierung für den Unterricht in der Sekundarstufe I	V	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			§ 38 I Nr. 1e* Das Modul richtet sich gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1e LPO I an Studierende des Studiengangs Lehramt an Mittelschulen, die Arbeitslehre nicht als Unterrichts- oder Didaktikfach studieren.
		<i>Fundamental principles of educational Careers Advice for teaching and learning at secondary schools in Bavaria</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Dem Modul dieser Arbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet.

Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann im Fach Didaktik der Mittelschule entweder im Rahmen der Mittelschulpädagogik und –didaktik oder im Rahmen der Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Fächer i.S.d. § 37 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) angefertigt werden.

Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I - Mittelschulpädagogik und -didaktik

06-HA-HSPä d	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Hauptschulpädagogik und -didaktik		10	1-2 ³						
		<i>Thesis Pedagogy of Secondary Education</i>									
06-HA-HSPä d-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Hauptschulpädagogik und -didaktik	A	10	1-2 ³		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)			
		<i>Thesis Pedagogy of Secondary Education</i>									

¹ Die Begleitveranstaltung zum Praktikum wird in dem Didaktikfach belegt, für das der Praktikumsplatz zugewiesen wurde.

² Die Teilnehmerzahl ist begrenzt und richtet sich nach den vorhandenen Lehrkapazitäten. Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der verfügbaren Teilnehmerplätze so wird folgendes Verfahren durchgeführt:

Die Platzvergabe erfolgt nach Studienfortschritt (Zahl der ECTS-Punkte). Bei gleicher Anzahl an ECTS-Punkten entscheidet das Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.

³ Gemäß §29 Abs. 2 Satz 1 LPO I.

* Das Teilmodul dient dem Erwerb von Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008.